



Nutzungsordnung

Sportlerheim

TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910



A Allgemeines

§1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- 1) Das Sportlerheim des TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 (im Folgenden „Sportlerheim“ genannt) dient des TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 und den dazugehörigen Fördervereinen als Räumlichkeiten für Sitzungen, gesellschaftliche Anlässe, Pflege des allgemeinen Vereinslebens und Versorgung während sportlicher Aktivitäten in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz.
- 2) Das Sportlerheim kann darüber hinaus nach Maßgabe der vorliegenden Nutzungsordnung anderweitig genutzt werden.

§2 Nutzungsrecht

- 1) Die Organe, Sparten und Mitglieder des TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 und deren Fördervereine können das Sportlerheim nach Rücksprache mit dem Betreiber gemäß der Zweckbestimmung nutzen.
- 2) Den Mitgliedern des TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 kann das Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Nutzungsordnung für private Zwecke eingeräumt werden.
- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand ist vorbehalten, die Nutzung für andere Zwecke und durch andere Nutzer zu genehmigen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.
- 4) Alle Terminabsprachen haben mit dem Betreiber zu erfolgen.

§3 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht im Sportlerheim wird von dem geschäftsführenden Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person (Betreiber) ausgeübt. Gegenüber den Teilnehmern von privaten Veranstaltungen steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Nutzer bzw. dessen beauftragter Person zu.
- 2) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und dem Betreiber ist der Zutritt zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung des Sportlerheims zu untersagen, wenn gegen die vorliegende Nutzungsordnung wiederholt grob verstoßen wird. Im Übrigen ist den Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§4 Rauchverbot

- 1) Im Sportlerheim herrscht striktes Rauchverbot.

§5 Haftung

- 1) Der TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden.
- 2) Bei Verlust der überlassenen Schlüssel haftet der jeweilige Schlüsselinhaber für den entstandenen Schaden.



- 3) Bei Veranstaltungen gemäß §1 2) haftet der Nutzer für alle Schäden, soweit diese ursächlich mit der Nutzung zusammenhängen. Der Nutzer hält den TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§6 Gültigkeit der Nutzungsordnung

- 1) Die Nutzungsordnung wurde am 05.01.2016 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Nutzungsordnungen treten damit sofort außer Kraft.





B Bewirtschaftung durch einen Betreiber

§7 Einsetzen eines Betreibers

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann das Sportlerheim zum Betrieb einem Betreiber überlassen.
- 2) Die Vereinbarung mit dem Betreiber kann beiderseitig jeweils zum Quartalsende aufgelöst werden, so keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 3) Der Betreiber stellt den Betrieb auf eigene Rechnung sicher.
- 4) Die Einrichtung wird dem Betreiber zur Nutzung überlassen.

§8 Rechte des Betreibers

- 1) Der Betreiber hat das Recht, die Öffnungszeiten individuell nach den Erfordernissen des Vereinslebens zu bestimmen.
- 2) Der Betreiber ist berechtigt, Veranstaltungen im Sinne der Nutzungsordnung durchzuführen.
- 3) Der Betreiber ist berechtigt, den Verein bei der Übergabe und Rücknahme des Sportlerheims an einen anderen Nutzer nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand, zu vertreten.
- 4) Der Betreiber ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben.
- 5) Der Betreiber ist berechtigt, einem Nutzer, der das Sportlerheim zu privaten Zwecken nutzen möchte, ein Bewirtungsangebot zu machen.

§9 Pflichten des Betreibers

- 1) Der Betreiber ist verpflichtet, das Sportlerheim und die zur Nutzung überlassenen Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und zweckgemäß zu verwenden.
- 2) Jeder Schaden ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 3) Die Übergabe des Sportlerheims an einen Nutzer erfolgt grundsätzlich durch den Betreiber. In Ausnahmefällen wird dies durch die Geschäftsstellenleitung oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands durchgeführt.
- 4) Der Betreiber ist verpflichtet, auf Terminkonflikte bei Veranstaltungen hinzuweisen und die Termine zu verwalten.
- 5) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Veranstaltungen gemäß §1 1) Nutzungsordnung zu ermöglichen, es sei denn, es ist aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich. Das Versagen einer Veranstaltung ist der Geschäftsstelle umgehend anzuzeigen.
- 6) Der Betreiber ist verpflichtet, die in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand getroffenen Abgaben fristgerecht zu entrichten.



C Überlassung an einen Nutzer zur privaten Nutzung

§10 Überlassung

- 1) Jedes Vereinsmitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand die Nutzung des Sportlerheims zu privaten Zwecken beantragen.
- 2) Der Antrag hat spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Geschäftsstelle einzugehen. Zu diesem Zeitpunkt muss bereits die Terminabsprache mit dem Betreiber erfolgt sein. Termine nach §1 1) Nutzungsordnung haben grundsätzlich Vorrang.
- 3) Der Betreiber hat das Recht, dem Nutzer ein Bewirtungsangebot zu machen.
- 4) Wird die Bewirtung durch den Betreiber vorgenommen, erfolgt keine Übergabe des Sportlerheims an den Nutzer. Eine Genehmigung zur Nutzung durch den geschäftsführenden Vorstand ist dennoch zwingend.
- 5) Die Übergabe und Rücknahme ist zu protokollieren und an die Geschäftsstelle zu geben.

§11 Rechte des Nutzers

- 1) Der Nutzer hat das Recht, das Sportlerheim und die Einrichtungsgegenstände gemäß der Absprache mit dem Betreiber und nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand für die genehmigte Veranstaltung im genehmigten Zeitraum zu nutzen.

§12 Pflichten des Nutzers

- 1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Sportlerheim und die zur Nutzung überlassenen Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und zweckgemäß zu verwenden.
- 2) Jeder Schaden ist bei der Rückgabe des Sportlerheims anzuzeigen. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, hat der Nutzer für alle Schäden und Reparaturen aufzukommen.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Grundsätze der Nutzungsordnung, insbesondere das strikte Rauchverbot, einzuhalten.